



Vorlage Nr.: 2019/003

21.01.2019

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	08.02.2019	4
Personalausschuss	FBL B	13.02.2019	2
Kreisausschuss	FBL B	18.02.2019	14
Kreistag	FBL B	25.02.2019	14

Gewährung von existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe durch den Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis übernimmt auf Basis des Konzeptes für die Gewährung von existenzsichernden Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe die Durchführung der Aufgabe.
2. Die hierfür im Stellenplan 2019 eingerichteten Stellen werden zur Besetzung freigegeben.

Darstellung des Sachverhaltes:

Am 21.11.2018 hat der Bürgermeister der Stadt Datteln, Herr André Dora, im Benehmen mit Frau Bürgermeisterin Moenikes und allen weiteren Bürgermeistern der Städte des Kreises den Landrat gebeten, die Existenzsicherung in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe durch die Kreisverwaltung durchzuführen. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat am 26.11.2018 die Kreisverwaltung und die Städte aufgefordert, ein gemeinsames Konzept für die Aufgabe „Existenzsichernde Leistungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ zu erarbeiten und im Stellenplan 2019 die benötigten Stellen einzurichten. Vor Besetzung der Stellen ist eine Freigabe durch den Personalausschuss erforderlich.

Aus dem beigefügten Konzept geht hervor, dass für die zum 01.01.2020 rechtzeitig erforderliche Leistungsgewährung eine stufenweise Besetzung der Stellen erforderlich ist. Zuerst soll die Leitungsstelle und eine Sachbearbeiterstelle besetzt werden. Die anderen Stellen für die Sachbearbeitung sollen stufenweise in dem Maße besetzt werden, wie es die Fallzahlen erfordern.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Konzept für die Gewährung von existenzsichernden Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe durch den Kreis Recklinghausen

1. Rechtliche Grundlage

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz BTGH in NRW sehen vor, dass es ab dem 01.01.2020 keine stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe mehr gibt. Je nach Gesetz werden sie als unterschiedliche Wohnformen bezeichnet, z.B. „besondere Wohnform“ oder „gemeinschaftliches Wohnen“.

In den letzten Jahren war es bereits schon Ziel der Eingliederungshilfe, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr in großen stationären Einrichtungen leben, sondern eher in örtlichen kleineren Wohngruppen / Wohnheimen. Im Kreis Recklinghausen gibt es zurzeit ca. 40 Wohnheime für Menschen mit Behinderungen mit häufig nur noch 10 – 30 Plätzen.

Für die ca. 80 Pflegeheime ändert sich nichts. Hier bleibt es bei der Unterscheidung in stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Wohngruppen (anbieterverantwortete und selbstverantwortete WG's).

In allen bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden die Leistungen der Existenzsicherung (Grundsicherung) von den Fachleistungen (Betreuung usw.) getrennt. Die Fachleistungen werden vom LWL erbracht und im Rahmen von Gesamtplanverfahren festgelegt.

Die Existenzsicherungsleistungen müssen zukünftig vom örtlichen Sozialhilfeträger erbracht werden. Es wird nicht mehr zwischen Wohnheimen, Wohngruppen oder dem ambulant betreuten Wohnen unterschieden.

Die Leistungen zur Existenzsicherung werden nach der Heranziehungssatzung durch die Städte des Kreises wahrgenommen. Die Städte haben den Landrat gebeten, für diese Aufgabe in der Heranziehungssatzung eine Ausnahme vorzusehen und diese durch die Kreisverwaltung wahrnehmen zu lassen.

2. Verlagerung der Aufgabe vom Landschaftsverband auf den örtlichen Sozialhilfeträger

Der LWL hat Anfang Oktober 2018 die Fallzahlen bekanntgegeben, dazu kommen noch 37 Fälle für über-65-jährige Menschen.

Danach entfallen auf den Kreis RE voraussichtlich ab dem 01.01.2020:

1.151	Fälle für Grundsicherung
88	Fälle Hilfe zum Lebensunterhalt
319	Wohngeldfälle (bereits jetzt in Bearbeitung bei den Städten)
198	Leistungsbeziehende mit derzeit ausreichendem Einkommen
37	Fälle Ü-65
1.793	Leistungsbeziehende insgesamt (Stand 31.12.2017)

Bei üblichen Fallzahlenschlüsseln in der Grundsicherung von ca. 170 Fällen pro Sachbearbeitungsstelle handelt es sich um ca. 8 – 10 Stellen insgesamt in den Städten des Kreises. Der Fallzahlschlüssel wird auf 1 SB je angefangene 170 Fälle festgelegt.

Die Grundsicherung wird von den Städten gewährt, ebenso Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohngeld. Menschen, die in Werkstätten arbeiten und sich im ambulant betreuten Wohnen befinden, erhalten ebenfalls die Grundsicherung von den Städten. Es gibt zukünftig keine Unterscheidungsmöglichkeit mehr zwischen Grundsicherung für Menschen im ambulant betreuten Wohnen oder in den bisherigen stationären Einrichtungen.

Ohne eine Änderung der Heranziehungssatzung sind die kreisangehörigen Städte für die Bearbeitung dieser Fälle zuständig, da keine der Ausnahmeregelungen des § 3 der Heranziehungssatzung greift. Es handelt sich nicht mehr um „stationäre“ Fälle und nicht um Leistungen der Eingliederungshilfe, sondern um klassische ambulante Grundsicherung. Die gesetzlichen Sonderregelungen für die Leistungen in Einrichtungen werden zum 01.01.2020 für diesen Personenkreis aufgehoben. Das BTHG sieht ausdrücklich vor, dass es für Menschen mit Behinderungen keine Unterscheidungen mehr zwischen den unterschiedlichen Wohnformen gibt. Sie sollen unabhängig davon, ob sie zu Hause, im betreuten Wohnen, in einer Wohngruppe oder einer besonderen Wohnform leben, Grundsicherung erhalten.

Da es sich um eine gesetzliche Aufgabenverlagerung handelt, ist für die existenzsichernden Leistungen eine Änderung der Heranziehungssatzung des LWL nicht erforderlich. Der LWL wird aber aufgrund der anderen Zuständigkeitsveränderungen in der Eingliederungshilfe im Ausführungsgesetz zum SGB IX NRW seine Heranziehungssatzung im Oktober 2019 ändern.

3. Verlagerung der Aufgabe von den kreisangehörigen Städten auf den Kreis

In der Runde der Sozialamtsleitungen und in der Sozialdezernentenrunde wurde kontrovers diskutiert, ob diese ca. 1.800 Fälle von den Städten oder vom Kreis bearbeitet werden sollen. Der Kreis gewährt keine Grundsicherung im ambulanten Bereich. Die Fachkenntnisse für die Gewährung individueller Grundsicherung liegen bei den Städten.

Das Problem, rechtzeitig in 2019 entsprechendes Personal zu gewinnen, betrifft sowohl Städte als auch Kreis, da niemand bisher entsprechend planen konnte.

Auch sind die Fälle nicht von den sonstigen Fällen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen abgrenzbar und eine differenzierte Zuständigkeit wäre weder für die antragstellenden Menschen, noch für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nachvollziehbar.

In der HVB-Konferenz am 08.11.2018 und mit Schreiben vom 21.11.2018 haben die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte den Kreis gebeten, die Aufgabe zu übernehmen.

Die Sozialamtsleitungen der Städte hatten am 19.09.2018 einvernehmlich vorgetragen, dass die Antragsbearbeitung für den betreffenden Personenkreis als schwierig und zeitaufwändig betrachtet wird, da die Personen sich in Eingliederungshilfeeinrichtungen (zum großen Teil auch außerhalb des Kreises) befinden und vielfach keine Betreuer bzw. andere vertretungsberechtigte Personen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Antragstellung sowie Vorlage aller notwendigen Beweismittel ist damit durch die Personen selbst vorzunehmen, die ggf. hierfür Unterstützung durch die Sachbearbeitung benötigen.

Daher wird von allen zehn Sozialamtsleitungen die Kompetenz der Antragsbearbeitung eher beim Kreis gesehen, da dort auch die Bearbeitung anderer stationärer Leistungen erfolgt.

Der Kreistag hat am 26.11.2018 die Kreisverwaltung und die Städte aufgefordert, ein gemeinsames Konzept für die Aufgabe „Existenzsichernde Leistungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ zu erarbeiten und im Stellenplan 2019 die benötigten Stellen einzurichten.

Die Heranziehungssatzung ist um eine weitere Ausnahme zu ergänzen, damit die Aufgabe rechtssicher in der Zuständigkeit des Kreises liegt. Dabei ist sicherzustellen, dass nur diese Fallkonstellationen betroffen sind und alle andere Fälle in der Zuständigkeit der Städte bleiben. Die Änderung der Heranziehungssatzung ist für die Kreistagssitzung am 25.11.2019 vorgesehen.

4. Organisatorische Umsetzung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat zur Umsetzung der Trennung der Leistungen zwei Arbeitsgruppen gebildet, die sich aus Mitarbeitenden des LWL und der Mitgliedskörperschaften zusammensetzen. In beiden Arbeitsgruppen ist der Kreis Recklinghausen vertreten. Darüber hinaus befasst sich auch die Arbeitsgruppe „Bundeserstattung“ beim MAGS NRW mit der neuen Aufgabe. Auch hier ist der Kreis Recklinghausen vertreten.

- Aufgabe der „AG Umsetzung Trennung“ ist die Vorbereitung für eine rechtzeitige und rechtssichere Bewilligung der existenzsichernden Leistungen. Ein abgestimmtes Informationsschreiben an alle Leistungsbeziehenden ist durch den LWL für das Frühjahr 2019 geplant.
- Die „AG Haushalt“ hat die Aufgabe, die Auswirkungen auf die Haushalte des LWL und der Mitgliedskommunen herauszuarbeiten. Dazu werden Datengrundlagen ermittelt und abgestimmt. Die Einbindung der Kämmerer hat der LWL zugesagt.
- In der Arbeitsgruppe „Bundeserstattung“ beim MAGS NRW ist ebenfalls die Bezirksregierung Münster, die die Fachaufsicht für die Grundsicherung hat, vertreten. Ziel ist es, die Leistungen rechtssicher gewähren zu können, damit die Erstattung der Grundsicherung durch den Bund erfolgt.

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden zwischen den Landschaftsverbänden (Träger der Eingliederungshilfe) und den Leistungserbringern (Einrichtungsträger) in einem Landesrahmenvertrag neu strukturiert. Die Einrichtungsträger müssen mit jeder Bewohnerin und jedem Bewohner folgende Verträge schließen:

- Vertrag über den Wohnraum (Kosten der Unterkunft)
- Versorgungsvertrag (tägliche Grundbedürfnisse für Essen und Trinken ...)
- Betreuungsvertrag (Fachleistungen der Eingliederungshilfe).

Die Existenzsichernden Leistungen (Wohnraum und Versorgung) unterliegen den gleichen Anforderungen wie im ambulanten Bereich. Die Betroffenen erhalten die Regelbedarfsstufe 2 und die Kosten der Unterkunft nach den Schlüssigen Konzepten der jeweiligen Wohnorte. Ein Aufschlag von bis zu 25 % ist aufgrund der Wohnform möglich. Sofern diese 125 % nicht ausreichen, wird der LWL im Rahmen seiner Hilfeplanung weitere Mittel als „Existenzsicherung II“ bewilligen.

Nach derzeitiger Gesetzeslage erfolgt die Auszahlung an die Betroffenen, die wie im ambulanten Bereich die Leistungserbringer selbst bezahlen. Auch dadurch wird das bisherige System erheblich verändert.

5. Personalgewinnung

Zu den Aufgabenverschiebungen hat der LWL geäußert, dass kein Personal frei wird, da die Umstellungsprozesse beim LWL einen Mehraufwand bedeuten und außerdem aufgrund der weiteren Veränderungsprozesse in der Eingliederungshilfe eher mehr als weniger Personal benötigt wird.

Beim Kreis wurden für den Stellenplan 2019 eine Leitungsstelle und 8 Stellen für die Sachbearbeitung bereitgestellt. Die Anzahl der Leistungsbeziehenden beträgt nach Angaben des LWL mit dem Stand 31.12.2017 insgesamt 1793 Fälle. Die konkrete Anzahl der Leistungsfälle wird sich erst im Laufe des Jahres 2019 ergeben. Im Rahmen der Antragsprüfung wird es zu Verschiebungen zwischen Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld und Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern kommen. Für den Stellenplan 2020 wird daher die konkrete Stellenanzahl auf der Basis von 170 Fällen pro Sachbearbeiterstelle überprüft werden.

Für die Arbeitsfähigkeit müssen zunächst Grundlagen geschaffen werden. Es müssen Räume gefunden und ausgestattet werden. Hardware und Software ist zu beschaffen. Vordrucke, Merkblätter usw. sollen möglichst in einer für den Personenkreis verständlichen Form vorliegen.

Auf die 45.000 Menschen in NRW in diesen Wohnformen kommen durch die Verträge und Bescheide neue Anforderungen zu. Unterlagen sind den Bewilligungsbehörden vorzulegen, die teilweise jahrelang durch den LWL nicht mehr angefordert werden mussten. Die Prüfung erfolgt für die 1.800 Menschen im Kreis Recklinghausen zeitgleich und nicht über viele Jahre verteilt. Daher ist ein erheblicher Vorlauf vor dem 01.01.2020 erforderlich.

Im Fachdienst 56 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – wird deshalb ein neues Ressort gebildet. Die Führungskraft und eine Sachbearbeiterstelle sind sofort zu besetzen. Die weiteren Kräfte werden Zug um Zug benötigt, spätestens zum 01.07.2019 müssen alle Stellen besetzt sein.

6. Softwareeinsatz

Die Kreisverwaltung hält bislang keine Software vor, mit der existenzsichernde Leistungen in dieser Form ausgezahlt werden können. Die in der stationären Hilfe zur Pflege eingesetzte Software OK.Sozius ist in der beim Kreis installierten Variante nicht auf die Berechnung im ambulanten Bereich ausgerichtet. Bei den Städten wird diese Softwarelösung für den ambulanten Bericht eingesetzt.

Eine weitere Variante von OK.Sozius muss beschafft, installiert und betrieben werden. Der Einsatz muss vorbereitet und getestet werden: Berechnungsmodifikationen, Zugriffsrechte, Hinterlegung von Vordrucken usw.. Die entsprechenden Verträge sind mit der GKD abzuschließen.

7. Haushalt

Der Kreis Recklinghausen hat bereits in der Benennungsherstellung zum Haushalt 2019 den LWL aufgefordert, die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenverlagerung bei den existenzsichernden Leistungen aber auch in den anderen Bereichen der Eingliederungshilfe darzustellen.

Der Kreis hat den Personalaufwand für 9 Stellen eingeplant. Ebenfalls wurden die Kosten für Räume, Hard- und Software berücksichtigt.

Die Transferleistungen wurden noch nicht verändert. Hier sind die Aussagen des LWL bzw. der AG Haushalt abzuwarten. Insgesamt soll sich der Aufwand nicht erhöhen, da die Fallzahlen gleich bleiben. Es sollen mehr Transferleistungen über die Grundsicherung (nach dem 4. Kapitel SGB XII) abrechenbar sein, die vom Bund erstattet werden. Dadurch sollen nach Aussage des Bundes im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG die Kommunen erheblich entlastet werden.

Die Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (nach dem 3. Kapitel SGB XII) sind durch die Kommunen zu tragen und werden sich damit vom LWL-Haushalt in den Kreishaushalt verschieben.

Das Wohngeld (nach dem Wohngeldgesetz) wird für diese Fälle weiterhin von den Städten bewilligt.

Durch die sich verändernden Leistungen wird es zu Verschiebungen von Fällen zwischen den verschiedenen Leistungsarten kommen.

8. Übersicht über die Leistungsfälle nach Städten

Der LWL hat Ende September 2017 die folgenden Fallzahlen bekanntgegeben:

Ort	LWL-Fälle stationäre EGH gesamt	davon Grund-sicherung	davon Wohngeld	davon Hilfe zum Lebens-unterhalt	davon mit derzeit ausreichendem Einkommen
Castrop-Rauxel	195	119	33	12	31
Datteln	97	70	9	3	15
Dorsten	220	145	45	10	20
Gladbeck	194	125	39	10	20
Haltern am See	85	60	12	3	10
Herten	170	110	35	9	16
Marl	266	184	46	7	29
Oer-Erkenschw.	69	46	12	5	6
Recklinghausen	388	251	74	21	42
Waltrop	72	41	14	8	9
Kreis RE ges.	1.756	1.151	319	88	198

Darüber hinaus sind noch die folgenden Fälle zu berücksichtigen:

Ort	Fälle über 65 Jahre stationäre EGH
Castrop-Rauxel	4
Datteln	2
Gladbeck	10
Herten	2
Marl	4
Recklinghausen	13
Waltrop	2
Kreis RE gesamt	37

9. Unterstützungsleistungen durch die kreisangehörigen Städte

In den Sitzungen der Sozialamtsleitungen und der Sozialdezernentenrunde des Kreises waren sich alle einig darüber, sich gegenseitig bei dieser umfangreichen Aufgabe zum Wohle der betroffenen Menschen zu unterstützen.

Die Erfahrungen in der täglichen Leistungsgewährung für existenzsichernde Leistungen liegen bei den Städten. Für diese neue Aufgabe wird daher das bei den Städten vorhandene Wissen benötigt. Die Art und Weise der Wissensvermittlung, z.B. über Hospitationen, wird abgestimmt werden.

Der Kreis ist in allen Arbeitsgruppen auf Landes- und LWL-Ebene vertreten und erhält die erforderlichen Informationen daher direkt. Die Weitergabe vom Kreis an die Städte erfolgt über die bisherigen, guten Strukturen (Arbeitskreise) und auf allen Arbeitsebenen.

Die größte Herausforderung liegt nach Einschätzung aller Beteiligten darin, dass erforderliche Personal überhaupt und rechtzeitig zu gewinnen. Dies liegt vor allem daran, weil gerade in den sozialen Bereichen die Personalausstattung nicht ausreichend oder die Besetzung von offenen Stellen nicht mehr zeitnah möglich ist.

Sofern die Stellen mit Personen aus den Stadtverwaltungen besetzt werden, wird davon ausgegangen, dass die Städte für diese Personen kurzfristigen Versetzungen zustimmen. Falls zum 01.07.2019 nicht alle Stellen besetzt werden können, besteht die dringende Notwendigkeit, eine personelle Unterstützung des Kreises durch erfahrenes, städtisches Personal für die Antragsbearbeitung zu erhalten.

Sollte sich herausstellen, dass die Aufgabe vom Kreis trotz aller Anstrengungen nicht geleistet werden kann, muss es bei der bestehenden Heranziehungssatzung bleiben. Die rechtzeitige Leistungsgewährung zum 01.01.2020 für die Menschen in den (zurzeit noch) stationären Einrichtungen hat absolute Priorität.